

Liestal, 10. November 2017
2017-6.19 BP/dj

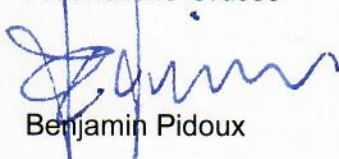
Entscheid betreffend Befreiung von der direkten Bundessteuer

Zuständig für die Beurteilung der Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer ist die kantonale Steuerverwaltung. Diese stellt fest, dass aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung des Fördervereins Taxawu Jigeen – Action sociale pour des femmes, Therwil, die Voraussetzungen für die Befreiung von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 lit. g DBG gegeben sind. Der Verein ist damit von der direkten Bundessteuer zu befreien.

Demgemäss hat die kantonale Steuerverwaltung **erkannt**:

- ://: 1. Das Gesuch wird **gutgeheissen**, und der Förderverein Taxawu Jigeen – Action sociale pour des femmes, Therwil, wird in Anwendung von Art. 56 lit. g DBG von der direkten Bundessteuer befreit.
- 1.1 Der vorstehende Entscheid gilt unter dem Vorbehalt, dass Punkt 15. der Statuten dahingehend angepasst wird, dass das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins einer Institution mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zwecksetzung übertragen wird. Der Artikel ist entsprechend neu zu formulieren und die überarbeiteten Statuten sind anschliessend umgehend der kantonalen Steuerverwaltung nachzureichen.
2. Gegen diesen Entscheid kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Beschwerde beim kantonalen Steuergericht in Liestal erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind in der Beschwerde deutlich anzugeben. Beweisurkunden sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Freundliche Grüsse



Benjamin Pidoux

Bestätigung bezüglich Abzugsberechtigung von freiwilligen Zuwendungen an den Verein

Aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung stellt die Steuerverwaltung fest, dass freiwillige Zuwendungen an den vorerwähnten Verein gemäss § 29 Abs. 1 lit. I StG und Art. 33a DBG von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden können. Bei der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen abzugsfähig, wenn sie im Steuerjahr mindestens CHF 100.– erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Benjamin Pidoux